

Richtlinie zur Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Aufgrund § 79 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BBiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, beschließt der Berufsbildungsausschuss der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 08.06.2022 die Richtlinie zur Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten in Sachsen-Anhalt in der nachfolgenden Fassung:

§ 1 Präambel

Die Richtlinie dient als Handlungs- und Ausführungsvorschrift der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt zur Vereinheitlichung der Organisation der Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) im Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/ zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) und der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 28.08.2008 (DTBl. Heft 11/2008).

§ 2 Außerkrafttreten

Mit dem Wirksamwerden dieser Richtlinie treten folgende Richtlinien außer Kraft:

- a) Richtlinie zur Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) für die Tierarztpraxen in Sachsen-Anhalt vom 22.09.2010
- b) Richtlinie über die Voraussetzungen für die Ausbildung/Umschulung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten vom 28.03.2006
- c) Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für Tiermedizinische Fachangestellte

§ 3 Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung dauert drei Jahre (§ 2 der VO über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/ zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) und beginnt regelmäßig zum 01.08. eines Jahres.

§ 4 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(1) Vor Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind folgende Unterlagen der Tierärztekammer vorzulegen:

- Ausbildungsvertrag in 2-facher Ausfertigung, vollständig ausgefüllt

- Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei Minderjährigen
 - Information zur Anmeldung in der Berufsschule
 - Erklärung des Ausbilders über seine persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte und über die Anwendbarkeit eines betrieblichen Ausbildungsplanes oder des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte
- (2) Ausbildungsverträge sind vor Ausbildungsbeginn abzuschließen und unverzüglich nach Abschluss mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen, spätestens vor Ausbildungsbeginn der Tierärztekammer vorzulegen.

§ 5 Eignung von Ausbildern und Ausbildungsstätten

- (1) Ausbilder müssen in persönlicher und fachlicher Hinsicht sowie bezüglich der Art, der Ausstattung und der Einrichtung der Ausbildungsstätte folgende Voraussetzungen erfüllen, um eine verantwortungsvolle Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten zu gewährleisten.
1. Die Ausbildung ist nur möglich in Praxen niedergelassener Tierärzte sowie in Einrichtungen der Hochschulen, die von der Ausrüstung und dem Betrieb her die ordnungsgemäße Ausbildung von Auszubildenden entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 sicherstellen.
 2. Die Ausbildungsstätte muss eine tierärztliche Hausapotheke unterhalten.
 3. Es muss nachweisbar eine Praxistätigkeit von mindestens 30 Stunden pro Woche vorliegen.
 4. Eine angemessene Ausbildung muss u.a. in folgenden Bereichen gewährt sein:
 - im Umgang mit Patienten/ Sprechstundenassistenz
 - im Röntgen
 - im Labor
 - im Abrechnungswesen
 - in der Hilfestellung bei der kleinen Chirurgie und im Narkoseverfahren
 - im Hygiene- und Infektionsschutz
- Die ausbildenden Tierärzte sind verpflichtet, dem Auszubildenden insbesondere das Lehrbuch „Arbeitsbuch für Tiermedizinische Fachangestellte“ Band 1 bis 3 sowie das „Übungsheft zur Einführung in die medizinische Fachsprache“ in der jeweils aktuellen Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Die ausbildenden Tierärzte haben sich ständig über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu informieren.
 6. In der einzelnen Ausbildungsstätte dürfen nur zwei Auszubildende beschäftigt werden, und zwar ein Auszubildender pro Ausbildungsjahr. Für jeden weiteren beschäftigten Auszubildenden ist nachzuweisen, dass ein weiterer Tierarzt mit jeweils einer Mindestarbeitszeit von 30 Stunden pro Woche zur Verfügung steht.

- (2) Die Tierärztekammer kann Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 6 auf Antrag zulassen.
- (3) Die Tierärztekammer hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung während der gesamten Ausbildungsdauer vorliegen.

§ 6 Ausbildungsnachweis

Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt stellt den Auszubildenden ein Ausbildungsnachweis i.S. des § 13 Abs. 7 BBiG auf der Homepage zur Verfügung, an dessen Inhalt der Auszubildende gebunden ist.

§ 7 Verkürzung der Ausbildungszeit

- (1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Auszubildende
 - eine allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit ist bis zum 30.11. des ersten Ausbildungsjahres zu stellen.
- (3) Mit der Verkürzung reduziert sich die Ausbildungszeit auf zwei Schuljahre. Eine Ausbildungszeit von zwei Ausbildungsjahren darf nicht unterschritten werden. Eine Verkürzung ist nur möglich, wenn das erste Ausbildungsjahr spätestens am 01.10. begonnen hat.
- (4) Die Verkürzung um ein Jahr beginnt nach Absolvierung der ersten Hälfte des ersten Ausbildungsjahres. Der Auszubildende wird dann in das zweite Schulhalbjahr des zweiten Ausbildungsjahres versetzt.

§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung - Fehlzeiten

Die Zulassung zur Abschlussprüfung in Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 43 ff BBiG erfolgt nicht bei Ausfallzeiten von mehr als 10 % der gesamten Ausbildungszeit.

§ 9 Genderklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Ausgefertigt am 08.06.2022

gez. Dr. Wolfgang Gaede
Präsident